



Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen zum Spieljahr 2022/2023

1. Allgemeines

1.1.

Im Bereich des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) gibt es folgende Junioren-Regionalligen:

- die A-Junioren-Regionalliga-Nord (AJRN) mit 14 Vereinen,
- die B-Junioren-Regionalliga-Nord (BJRN) mit 14 Vereinen und
- die C-Junioren-Regionalliga-Nord (CJRN) mit 16 Vereinen

der vier Landesverbände des NFV.

1.2.

Verantwortlich für die Junioren-Regionalligen ist der NFV. Zuständig für die Abwicklung des Spielbetriebes sind der Jugendausschuss des NFV und der diesen angehörenden Spielleitern.

1.3.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln, den Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit ihren Spiel- und Jugendordnungen, den DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen, der Regelung über die Freigabe von Junioren für Frauen- und Herrenmannschaften sowie den nachstehenden Bestimmungen.

Zu beachten sind die behördlichen und gesetzlichen Anordnungen zur Durchführung der Spiele im Zuge der Pandemie in den vier beteiligten Bundesländern.

1.4.

Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die CJRN entsprechend.

2. Anmeldeverfahren

2.1.

Pro Mannschaft ist nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle des NFV eine einheitliche Meldegebühr von 125 € zu entrichten.

Jeder Junioren-Regionalligaverein muss einen Unterbau von mindestens nachstehenden Mannschaften nachweisen:

- in der AJRN: je eine B- und C-Juniorenmannschaft,
- in der BJRN: je eine C- und D-Juniorenmannschaft,
- in der CJRN: eine D-Juniorenmannschaft,

die jeweils zumindest am leistungsbezogenen Spielbetrieb ihres Landesverbandes teilnehmen. Die Teilhabe an Juniorenspielgemeinschaften erfüllt die vorgenannte Bedingung nicht.

Der Trainer einer A- und B-Junioren Regionalligamannschaft muss eine **gültige DFB-Elite-Jugend-Lizenz*** oder höher vorweisen können. Der Trainer einer C-Junioren Regionalligamannschaft muss eine **gültige B-Lizenz*** oder höher vorweisen können. Dies ist nachzuweisen. Der NFV Jugendausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. (* Die Lizenzen bestimmen sich nach der DFB-Ausbildungsordnung)

2.2.

Interessierte Vereine, die schon in der Regionalliga Junioren spielen sowie mögliche Absteiger aus den Junioren Bundesligen, haben bis **zum 30. April (Ausschlussfrist)** folgende Unterlagen einzureichen:

Schriftliche Einreichung an die Geschäftsstelle des Norddeutschen FV über das E-Postfach:

- a. einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- b. der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- c. der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die jeweilige Junioren-Regionalliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- d. Nachweis der Gemeinnützigkeit zwecks Zahlungen zur Förderung des Juniorenfußballs

Elektronische Einsendung über MS Forms:

- e. dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz nach Punkt 2.1.,
- f. dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele auf einem Naturrasenspielfeld austragen zu können und dem Nachweis über ein Ersatzspielfeld gemäß Punkt 7.
- g. der Verpflichtung über den sportlichen Unterbau (tatsächliche Teilnahme am Verbands-spielbetrieb eines jeweiligen Spieljahres gemäß Punkt 2.1.)
- h. Benennung einer neutralen Verbandsperson (volljähriger geprüfter, anerkannter Schiedsrichter eines anderen Vereins, neutraler Vorsitzender/Mitglied eines Verbands-ausschusses) zur Feststellung der Unbespielbarkeit der gemeldeten Spielstätten

2.3.

Die Abgabe unvollständiger oder nicht termingerechter Meldungen kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 50,- belegt werden.

3. Spielberechtigung

3.1.

Spielberechtigt sind:

- für die AJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2004** und jünger,
- für die BJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2006** und jünger,
- für die CJRN: Juniorenspieler des Jahrgangs **2008** und jünger,

Alle Spieler müssen in der Passdatei des Landesverbands (Eingang des Passantrags ist nicht ausreichend) und auf der Spielberechtigungsliste im Spielbericht online geführt werden. Es gilt das Wechselrecht des DFB (siehe Anhang 1).

3.2.

Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Junioren-Regionalligen zum Einsatz bringen, die nicht spielberechtigt sind. Fehlt ein Spieler auf der Spielberechtigungsliste erfolgt der Einsatz auf eigene Gefahr des Vereins. Dies kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Es erfolgt eine Prüfung der Spielberechtigung.

3.3. Festspielen

3.3.1.

Stammspieler einer Junioren-Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins in den Junioren-Regionalligen unterhalb der Spielklasse, in der sie Stammspieler sind, nicht spielberechtigt. Stammspieler ist, wer nach dem vierten Meisterschaftsspiel der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft um jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.3.2.

Ein Spieler verliert seine Stammspielereigenschaft dadurch, dass er in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundes- bzw.- Regionalligamannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

Er wird dann wieder zum Stammspieler, wenn er nach einem erneuten Einsatz in der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundes- bzw. Regionalligamannschaft seines Vereins, für die er spielberechtigt ist, zum Einsatz gekommen ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

3.3.3.

Hat eine Mannschaft der Junioren-Bundes- bzw. -Regionalliga die Meisterschaftsspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen die Mannschaften in den anderen Junioren-Regionalligen aber noch, ist für dieses Spieljahr das Spielen in diesen Mannschaften nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits am drittletzten Spieltag spielberechtigt gewesen ist.

3.3.4.

Einsätze eines B-Junioren-Spielers in einer A-Junioren-Bundesligamannschaft lassen eine Spielberechtigung in der B- Junioren-Bundesliga unberührt.

3.3.5.

Eine Sperrstrafe ist zu verbüßen.

3.3.6.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Spielberechtigung in Mannschaften auf Landesebene. Hier gelten die Bestimmungen der jeweils zuständigen Landesverbände.

Für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs kann für die CJRN eine Spielberechtigung für das laufende Spieljahr beantragt werden. Dem Antrag an den Jugendausschuss des NFV ist eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters der B- Juniorin und eine ärztliche Bescheinigung, nach der gegen den Einsatz in einer C-Junioren-Regionalligamannschaft keine Bedenken bestehen, beizufügen. Der zuständige Landesverband erhält eine Durchschrift der Genehmigung.

3a. Wettbewerbsgrundsätze

3a.1.

Die A- und B-Junioren Regionalliga Nord spielen jeweils in einer Staffel mit Hin- und Rückspiel. Ferner gelten die Bestimmungen des § 5 der Spielordnung.

3a.2

Die C-Junioren Regionalliga Nord spielt zunächst in zwei regional aufgeteilten Qualifikationsgruppen mit jeweils 8 Teams mit Hin- und Rückspielen.

Aus der Qualifikation qualifizieren sich die je 4 besten Teilnehmer für die Meisterrunde (8 Teams). Die jeweils übrigen 4 Teams nehmen an Abstiegsrunde (8 Teams) teil. Die in den Qualifikationsgruppen erzielte Punkte und Tore von Teams gegen Gegner in der Meister- bzw. Abstiegsrunde werden zum Erhalt der sportlichen Werthaltigkeit mitgenommen; es findet kein neues Spiel dieser Teams statt. Gegen die übrigen Mannschaften finden Hin- und Rückspiele statt.

Der Erstplatzierte der Meisterrunde ist Meister. Die 6 schlechtplatzierten Mannschaften der Abstiegsrunde steigen in die jeweils zuständigen Landesverbandsklassen ab.

3a.3

Zur Durchführung des Spielbetriebes ist ein Verzicht oder Verlust des Heimrechts, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung, in Anbetracht behördlicher Verfügungen am Sitz des Heimvereins oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder wegen anhaltender Unbespielbarkeit der Spielstätte möglich oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch der Tausch des Heimrechts festgelegt und Spiele auf anderen als den gemeldeten Sportplätzen angesetzt werden. Von den im Zulassungs-/Bewerbungs-/Meldeverfahren geforderten Voraussetzungen kann in diesem Fall in Abstimmung mit dem zuständigen NFV- Ausschuss abgewichen werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit der spielleitenden Stelle für die Auswahl. Zuständig für die Entscheidung ist abweichend von den vorstehenden Absätzen der Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 24 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3a.4

Kann das Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 5 Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

4. Abstieg aus der Regionalliga

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele steigen aus der AJRN und BJRN grundsätzlich die jeweils **vier** Letztplatzierten, aus der CJRN grundsätzlich die **sechs** Letztplatzierten unter Berücksichtigung des § 5 der NFV Spielordnung in die jeweils zuständigen Landesklassen ab.

Die Zahl der aus der AJRN und der BJRN absteigenden Mannschaften erhöht oder vermindert sich jedoch entsprechend, wenn die in Ziffer 1.1 genannte die Staffelstärke 14 bei den A-Juniorinnen und B-Juniorinnen durch Abstieg aus der und/oder Aufstieg in die entsprechende Junioren-Bundesliga über- oder unterschritten wird.

Bei Abstieg aus der A- bzw. B-Juniorinnen-Bundesliga in die entsprechende JRN von:	und Aufstieg aus der A- bzw. B-JRN in die entsprechende Junioren-Bundesliga von:	steigen aus der entsprechenden JRN ab:
keiner Mannschaft	1 Mannschaft	3 Mannschaften
	2 Mannschaften	2 Mannschaften
1 Mannschaft	1 Mannschaft	4 Mannschaften
	2 Mannschaften	3 Mannschaften
2 Mannschaften	1 Mannschaft	5 Mannschaften
	2 Mannschaften	4 Mannschaften
3 Mannschaften	1 Mannschaft	6 Mannschaften
	2 Mannschaften	5 Mannschaften
4 Mannschaften	1 Mannschaft	7 Mannschaften
	2 Mannschaften	6 Mannschaften
5 Mannschaften	1 Mannschaft	8 Mannschaften
	2 Mannschaften	7 Mannschaften

5. Aufstieg aus den Landesverbänden

Jeder Landesverband des NFV meldet dem NFV zum **20. Mai (Ausschlussfrist)** die Aufstiegs-kandidaten mit den vollständigen Anmeldeunterlagen aus Punkt 2.

Pro Landesverband steigt jeweils eine Mannschaft in die AJRN, BJRN und CJRN auf. Sollte ein Landesverband keinen Aufsteiger melden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus Punkt 5. entsprechend. Gleiches gilt, wenn ein vom Landesverband gemeldeter Aufsteiger nicht für den Spielbetrieb der JRN zugelassen wird und kein Ersatzvertreter gemeldet wurde.

Ein Aufstieg kann nur erfolgen, wenn im jeweiligen Landesverband bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

6. Aufstieg in die Junioren-Bundesligen

Interessierte Vereine haben bis zum **vom DFB gesetzten Termin** bei der Zentralverwaltung des DFB ihre schriftliche Bewerbung einzureichen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele der AJRN und der BJRN steigt der eine DFB-Zulassung vorweisende jeweilige Meister in die A- bzw. B-Junioren-Bundesliga auf. Der eine DFB-Zulassung vorweisende jeweilige Vizemeister hat das Recht, in zwei Relegationsspielen mit dem jeweiligen Zweitplatzierten der A- und der B-Junioren-Regionalliga Nordost einen weiteren Aufsteiger zu ermitteln.

Verzichtet einer dieser Vereine auf den Aufstieg oder erhält keine Zulassung vom DFB, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die jeweils drei nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

7. Spielplätze, Bespielbarkeit

7.1.

Die Vereine stellen für die Spiele der Junioren-Regionalligen einen Naturrasenplatz als Spielstätte und mindestens einen Ausweichplatz (vorrangig Kunstrasen- oder Hartplatz) zur Verfügung. Als Ausweichplatz ist auch ein Naturrasenplatz zulässig, sofern sich dieser auf einer anderen Spielstätte als der Regelspielplatz befindet.

Der NFV Jugendausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Art des Regel- und Ausweichspielfeldes sind vor Saisonbeginn bzw. bei Neuerstellung dem Spielleiter zwecks Veröffentlichung mitzuteilen. Die Vereine haben sich auf die mögliche Austragung bzw. kurzfristige Verlegung eines Spiels auf einen Kunstrasen- oder Hartplatz immer einzustellen.

7.2.

Wird der Naturrasenplatz vom öffentlich-rechtlichen oder vereinseigenen Eigentümer aus wetterbedingten oder anderen Gründen gesperrt, ist ein Ausweichplatz zu nutzen. Dabei sind bestehende Vorrangigkeitsregelungen zu beachten.

7.3.

Das Betreten des Platzes (Kunstrasen) einschränkende Vorschriften des Eigentümers zum Betreten des Platzes sind rechtzeitig vor dem Spieltag bekannt zu geben und zu beachten.

7.4.

Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheidet die von den Vereinen gemeldete und vom NFV anerkannte neutrale Verbandsperson oder zuständige Vertreter der öffentlichen Verwaltung.

Die Entscheidung ist schriftlich aktenkundig zu machen und dem Spielleiter binnen 5 Tagen zuzuleiten. Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit durch die Platzkommission, kann der Jugendausschuss ein Formular vorgeben. Danach entscheidet der Spielleiter über eine Neuansetzung oder Wertung des Spiels.

Eine Nichtvorlage kann eine Wertung des Spiels nach sich ziehen. Der Spielausfall ist umgehend in das DFBnet einzugeben.

Die Regelungen der Spielordnung § 10 bleiben unberührt.

Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit weniger als 24 Stunden vor Anpfiff, so hat der Heimverein zusätzlich sofort

- den Gastverein
- den Spielleiter (Mail) und
- den Schiedsrichter (oder wenn nicht bekannt den Schiedsrichteransetzer) über den Spielausfall zu informieren und ihn in das „DFBnet“ einzugeben.

Andernfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen, verspätete Einsendung des Protokolls über den Ausfall) verhängt.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich über den Spielausfall im „DFBnet“ zu informieren.

8. Spielpläne

8.1.

Die Aufstellung der Spielpläne und die Ansetzung der Spiele erfolgen gemäß § 7 der NFV-Spielordnung.

8.2.

Meisterschaftsspiele können an Wochentagen und Feiertagen angesetzt werden, ausgenommen sind nur der Neujahrstag, die Weihnachtsfeiertage und der Karfreitag. Flutlichtspiele sind zulässig. Die Teilnahme an Oster- oder Pfingstturnieren ist bis zum 01.02. schriftlich beim Spielleiter anzumelden.

8.3.

Der jeweils letzte Spieltag der AJRN, BJRN und der CJRN ist grundsätzlich geschlossen durchzuführen. Ausnahmen davon gelten nur für Mannschaften und Spielpaarungen, die keinerlei Einfluss mehr auf Meisterschafts-, Auf- und Abstiegsentscheidungen sowie sonstige Teilnahmeberechtigungen zu weiterführenden Wettbewerben ausüben können. Noch erforderliche Nachholspiele sind möglichst vor dem vorletzten, äußerstenfalls aber vor dem letzten Spieltag auszutragen.

8.4.

Ausgefallene oder abgebrochene Spiele sollten auf den nächsten nach dem Rahmenterminplan dafür vorgesehenen Spieltag unter Berücksichtigung von übergeordneten Maßnahmen und der Anreisewege der reisenden Mannschaften neu angesetzt werden.

8.5.

Erfolgt die Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes erst nach oder kurz vor Beginn der Anreise der Gastmannschaft, so entscheidet der Jugendausschuss nach billigem Ermessen, ob und ggf. in welcher Höhe dem Gastverein die nachgewiesenen und unvermeidbaren Kosten der Anreise erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe von 1,50 € /km abzüglich der 50 km Eigenanteil bzw. die Buskosten bis zu diesem Betrag. Bei auswärtiger Übernachtung (nur für Entfernungen über 250 km) kann eine Kostenpauschale von 360 € (je 20,00 € für 18 Spieler/Betreuer) bei entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Diese Regelung gilt nicht für Mannschaften der Bundesligavereine. Die dafür vom NFV verauslagten Beträge werden in der folgenden Spielserie von den Zahlungen zur Förderung des Juniorenspielbetriebs einbehalten.

9. Spielbetrieb

9.1.

Eine Verlegung kann in Ausnahmesituationen nach Absprache der beteiligten Vereine und im Einvernehmen mit dem Spielleiter nur genehmigt werden, wenn ein Ersatztermin verbindlich vereinbart wird und die Spieldurchführung grundsätzlich vor der eigentlichen Ansetzung gewährleistet ist. Entsprechende Anträge mit der Zustimmung des jeweiligen Spielgegners sind bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spieltermin ausschließlich über die elektronische Spielverlegung im DFBnet beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei dem ursprünglichen Spieltermin. Für jede Verlegung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € erhoben. Spielverlegungen nach obiger Frist können in Ausnahmefällen wie oben beschrieben bis sieben Tage vor dem Spieltermin durchgeführt werden. Dann wird eine Verwaltungsgebühr von 75,- fällig.

9.2.

Anträge auf uhrzeitliche Verlegung ausschließlich über die elektronische Spielverlegung im DFBnet (dazu gehören auch Verlegungen von Samstag auf Sonntag und umgekehrt) werden nur im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Vereine genehmigt.

Die Anträge sind mit der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Spielgegners spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin schriftlich beim Spielleiter einzureichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verbleibt es bei der ursprünglichen Anstoßzeit.

Ziffer 9.1. die letzten beiden Sätze gelten entsprechend.

9.3.

Werden Juniorenspieler zu Auswahlmaßnahmen oder Lehrgängen der Landesverbände bzw. des DFB einberufen, kann nur dann die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles verlangt werden, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torhüter abzustellen sind.

Werden dagegen B-Juniorenspieler aus AJRN-Mannschaften, C-Juniorenspieler aus BJRN-Mannschaften oder D-Juniorenspieler aus CJRN-Mannschaften zu Auswahlmaßnahmen oder Lehrgängen der Landesverbände bzw. des DFB angefordert, erfolgen keine Spielabsetzungen in den Junioren-Regionalligen.

9.4.

Die Zurückziehung einer Mannschaft im laufenden Spieljahr ist nicht möglich. Tritt sie zu einem Pflichtspiel dreimal nicht an, kann sie vom Spielbetrieb gestrichen werden. Derartige Mannschaften gelten zudem als erste Absteiger im laufenden Spieljahr. § 6 der Spielordnung gilt entsprechend,

9.5.

Muss die Streichung einer Mannschaft verfügt werden, so beantragt der NFV Jugendausschuss beim Sportgericht die Verhängung einer Geldstrafe für den Verein (§7 (1a) NFV Rechts- und Verfahrensordnung)

Nach Abschluss der Spielserie bis zum 30.06. kann ein Nichtabsteiger laut Spielordnung des NFV auf seine weitere Zugehörigkeit zu einer Juniorenregionalliga kostenfrei verzichten.

9.6.

Der Platzverein stellt dem Gastverein jeweils 15 Freikarten (ohne Spieler) zur Verfügung. Weitergehende behördliche Anordnungen über eine geringere Zahl der Zuschauer haben Vorrang.

9.7

Bei behördlichen Quarantäneanordnungen aufgrund einer Covid-19-Erkrankung bzw. aufgrund des Kontaktes mit einer mit Covid-19 infizierten Person von mindestens 4 Spielern einer Mannschaft, die in den letzten zwei Pflichtspielen der betroffenen Mannschaft eingesetzt worden sind, kann der Staffelleiter eine Spielumlegung zulassen. Die behördlichen Bescheide oder ärztlichen Atteste sind umgehend der Staffelleitung vorzulegen.

Bei Impfterminen von mindestens 4 Spielern einer Mannschaft, die in den letzten zwei Pflichtspielen der betroffenen Mannschaft eingesetzt worden sind, kann der Staffelleiter eine Spielumlegung zulassen, wenn die Partie innerhalb von 48 Stunden nach den Impfterminen stattfindet. Behördliche Bescheide oder ärztlichen Atteste sind umgehend der Staffelleitung vorzulegen.

An den ersten beiden Spieltagen der Saison **2022/2023** gelten alle auf der Spielberechtigungsliste stehende Spieler als eingesetzte Spieler im Sinne der beiden vorherigen Absätze. In Abhängigkeit der Covid-19- Pandemielage kann dieser Absatz vom Jugendausschuss des NFV auch während der Saison **2022/2023** angepasst werden.

10. Spielberichte

10.1.

Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Junioren Regionalligen kommt der internet-basierte "Spielbericht Online" (SBO) zur Anwendung. Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

10.2. Elektronischer Spielbericht

Es wird der elektronische Spielbericht des DFBnet (**SpielBericht Online**) eingesetzt.

10.3.

Bei unzureichender Eingabe für die Anwendung des SBO kann ein Ordnungsgeld pro Spiel von 50,00 € verhängt werden.

10.4.

Kann der SBO nicht eingesetzt werden, sind die Spielberichtsformulare des NFV oder eines Landesverbands zu verwenden, die leserlich (in Blockschrift oder mit Schreibmaschine) auszufüllen sind. Bei den Unterschriften des Platz- bzw. Gastvereins ist der Name des Unterschreibenden in Blockschrift oder mit Schreibmaschine hinzuzufügen. Der Schiedsrichter füllt nach Spielende den SBO anhand des Papierspielberichtes aus. Der unterschriebene Papierspielbericht verbleibt bis zur Eingabe im DFBnet beim Schiedsrichter.

11. Spielbekleidung

11.1

Der Platzverein muss mit der im Anschriften-Verzeichnis genannten Spielbekleidung antreten. Bei gleicher Spielbekleidung hat der Gastverein für eine Ausweichspielbekleidung zu sorgen. Im Ausnahmefall ist der Platzverein zu benachrichtigen.

11.2

In den Spielen der Junioren-Regionalligen haben die Spieler Rückennummern in der üblichen Form zu tragen. Bei fester Nummernvergabe sind diese Nummern zu verwenden, die jedoch mit dem Spielbericht übereinstimmen müssen.

12. Auswechselfpieler

12.1

Bei Spielen der A-, B- und C-Junioren dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Weitergehende behördliche Anordnungen über eine geringere Zahl der Spieler haben Vorrang und sind zu beachten.

Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden.

12.2

Ein Spielerwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung möglich und kann nicht rückgängig gemacht werden.

12.3

Ein des Feldes verwiesener Spieler kann nicht ausgewechselt werden.

12.4

Alle für einen Spielerwechsel vorgesehenen Spieler sind vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren. Ziffer 12.2. letzter Satz gilt entsprechend.

13. Schiedsrichter

13.1

Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so ist der Heimverein verpflichtet, für einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, erfolgt eine Einigung durch Los. Steht weder ein anerkannter, neutraler noch ein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so müssen sich beide Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die einem Landesverband angehört. Die Einigung ist vor Spielbeginn schriftlich auf dem Spielbericht zu vermerken.

13.2

Dem Schiedsrichter sind vor dem Spiel zwingend die Spielberechtigungen nachzuweisen. Dies kann durch den digitalen Spielerpass oder die DFBnet-Spielberechtigungsliste geschehen.

Die Identität des Spielers wird dabei über ein in der DFBnet-Datenbank gespeichertes Lichtbild (Brustbild) nachgewiesen (Online-Überprüfung oder ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Fotos) oder durch Vorlage der Spielberechtigungen in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis. Der Verein ist verpflichtet ein Lichtbild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Lichtbild zu verfügen. Ein hochgeladenes Lichtbild ist spätestens nach drei Jahren seit dem letzten Hochladen durch ein aktuelles Lichtbild zu ersetzen.

Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung kann gemäß NFV Spielordnung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 50,- belegt werden.

13.3

Die Abrechnung der Spesen und Fahrtkosten für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gemäß § 5 der NFV Schiedsrichterordnung erfolgt durch die NFV Geschäftsstelle.

14. Feldverweise und Verwarnungen (gelbe Karten)

14.1

In den Spielen der Junioren-Regionalligen ist die Ahndung von Vergehen durch Feldverweis auf Zeit unzulässig. Es können nur Feldverweise mittels Gelb-Roter und Roter Karte ausgesprochen werden.

14.2

Wird ein Spieler in einem Spiel der Junioren Regionalliga durch gleichzeitiges Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel der Junioren Regionalliga gesperrt. Die Sperre für einen solchen Feldverweis entfällt mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres. Gegen eine durch Gelb/Rote Karte verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Rechtsorgan des jeweiligen Regionalverbands nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist der betroffene Verein.

14.3

Bei Feldverweisen mit der Roten Karte gelten § 20 der NFV Rechts- und Verfahrensordnung und §15 der NFV Spielordnung.

14.4

Feldverweise mit Roter Karte werden vom Sportgericht des NFV vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter behandelt.

14.5

Verwarnungen

14.5.1

Ein Spieler einer Junioren-Regionalliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A-, B- oder C-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung (gelbe Karte) verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Relegationsspiele zur Bundesliga der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen (gelbe Karten), so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

14.5.2

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte), gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

14.5.3

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

15. Persönliche Strafen gegen Offizielle auf den Trainer-/Auswechselbänken

Gelbe Karten werden nicht gezählt. Es erfolgt also keine automatische Sperre. Die gelb/rote Karte gegen Offizielle wird als Matchstrafe betrachtet und hat normalerweise keine weiteren Folgen. In diesem Fall ist ein Sonderbericht des Schiedsrichters **nicht** notwendig. Geht wegen weiterer Verfehlungen ein Sonderbericht vom Schiedsrichter ein, wird ein Verfahren beim Sportgericht eingeleitet.

Rote Karten ziehen eine automatische Sperre für das nächste Spiel und ein Sportgerichtsverfahren nach sich. Das zuständige Sportgericht entscheidet über weitere Sanktionen.

16. Meldung von Spielergebnissen

Die Ergebniseingabe erfolgt grundsätzlich über den SBO durch den Schiedsrichter innerhalb einer Stunde. Die Verpflichtung des Heimvereins die Spielergebnisse unverzüglich – spätestens eine Stunde nach Spielschluss ausgehend von der im DFBnet angesetzten Anstoßzeit – in das DFBnet einzugeben, bleibt bestehen. Anderenfalls werden Ordnungsgelder gemäß Spielordnung des NFV (unterlassene Meldung von Spielergebnissen) erhoben.

17. Anschriftenverzeichnis

17.1.

Den Vereinen steht ein Anschriftenverzeichnis für den Spielbetrieb ausschließlich zur internen Nutzung zur Verfügung. Diese Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.

17.2.

Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art in Bezug auf den Spielbetrieb ist ausschließlich das E-Postfach System des DFB maßgebend.

17.3.

Etwaige Änderungen sind unverzüglich dem Spielleiter zu melden. Für den Spielbetrieb gelten sie erst nach interner Veröffentlichung durch den Spielleiter.

18. Geldstrafen – Hinweise der Geschäftsstelle und Sportgerichte

Im Urteilsverfahren oder durch Beschluss verhängte bzw. festgesetzte Geldstrafen z.B. nach Maßgabe §§ 6-8 RuVO sowie Ordnungsgeldstrafen z.B. gem. §25 in Verbindung mit § 27 Absatz 2 RuVO und die Kosten des jeweiligen Verfahrens nach § 30 RuVO sind nach Zugang der Entscheidung stets unaufgefordert binnen 14 Tagen an den Norddeutschen Fußball- Verband e.V. zu überweisen auf das Konto bei der Sparkasse Bremen IBAN DE12 2905 0101 0001 1985 48 oder Sparda Bank IBAN DE25 2509 0500 0000 9201 00 unter Bezeichnung des Aktenzeichens des betroffenen Verfahrens zum Beispiel SG 17 / 13-14.

Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte werden außer der Verhängung einer etwaigen Geldstrafe und der Entscheidung über die Verfahrenskosten die vorstehenden Zahlungshinweise nicht enthalten. Die fristgerechte Zahlungsabwicklung obliegt den zahlungspflichtigen Vereinen.

19. Schlussbemerkung

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe belegt. Diese bestimmt sich nach § 6 der NFV- Rechts- und Verfahrensordnung mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Jugendliche unzulässig sind.

Hamburg, 23.07.2022